

§ 6

Die in den §§ 80 und 81 der Reichstierärzteordnung vorgesehene Staatsaufsicht wird im Protektorat Böhmen und Mähren dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren übertragen. Die sonstigen im Rahmen der Reichstierärzteordnung dem Reichsminister des Innern übertragenen Aufgaben übt

Berlin, den 23. Dezember 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

dieser über das Protektorat Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren aus.

§ 7

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Zweite Verordnung

über die Einführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen
in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 23. Dezember 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

Artikel 1 § 7 der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 844) findet auf Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683), die vor dem Inkrafttreten der Verordnung über die Einführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen in den eingegliederten Ostgebieten vom 29. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 694) begangen worden sind, entsprechende Anwendung.

Berlin, den 23. Dezember 1940.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Greiner

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Verordnung über die Einführung der Bestallungsordnung für Ärzte und der Verordnung über die Gebühren für die ärztliche Vorprüfung und Prüfung sowie für die Bestallung als Arzt
im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 24. Dezember 1940.

Auf Grund des Artikels 11 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren folgendes verordnet:

§ 1

Die Bestallungsordnung für Ärzte vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1273) und die Verordnung über die Gebühren für die ärztliche Vorprüfung und Prüfung sowie für die Bestallung als Arzt vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1303) gelten vom 1. Januar 1941 ab für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

Oberste Landesbehörde im Sinne der Bestallungsordnung für Ärzte ist der Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

§ 3

Die Aufgaben der Reichsärztekammer versieht im Protektorat Böhmen und Mähren die „Deutsche Gesundheitskammer“ in Prag.

§ 4

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung das Studium der Medizin an der Deutschen Karlsuniversität in Prag betrieben haben und sich bis zum 1. Oktober 1942 an dieser Universität zur Prüfung melden, dürfen die ärztliche Vorprüfung noch in der Form des ersten medizinischen Rigorosums nach den Bestimmungen der österreichischen Rigorosen-Ordnung vom 14. April 1903 (RGBl. Nr. 102/1903) ablegen, die im früheren tschechoslowakischen Staate Geltung hatte.

§ 5

Studierende, die an der Deutschen Karlsuniversität in Prag das erste medizinische Rigorosum bis zum 1. Januar 1941 vollständig bestanden haben, dürfen dort die ärztliche Prüfung noch in Form des zweiten und dritten medizinischen Rigorosums nach den Bestimmungen der österreichischen Rigorosen-Ordnung ablegen, sofern sie sich bis zum 1. Oktober 1943 zur Prüfung melden. Sie haben aber bei der Meldung zur Prüfung nachzuweisen, daß sie während der klinischen Studienzeit mindestens sechs Monate ordnungsgemäß als Assistent tätig gewesen sind (§ 7 der Bestallungs-

ordnung für Ärzte). Beim Vorliegen besonderer Umstände kann für Studierende, die sich bis zum 1. Oktober 1942 zur ärztlichen Prüfung melden, eine kürzere praktische Tätigkeit dieser Art als ausreichend anerkannt werden, sofern die Zeit von drei Monaten nicht unterschritten wird.

§ 6

Die nach den Vorschriften der Bestallungsordnung für Ärzte außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren erworbene Bestallung berechtigt auch im Protektorat zur Ausübung ärztlicher Tätigkeit.

§ 7

(1) Bestallt im Sinne des § 2 der Reichsärzteordnung sind auch die deutschen Staatsangehörigen im

Protektorat Böhmen und Mähren, welche die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs auf Grund des bisherigen Rechts erlangt haben und von dem Reichsprotektor auf Vorschlag der Deutschen Gesundheitskammer in Böhmen und Mähren als Ärzte anerkannt worden sind.

(2) Der Erwerb des Doktorats der gesamten Heilkunde an der Deutschen Karlsuniversität nach Inkrafttreten dieser Verordnung gilt nicht mehr als Bestallung im Sinne der Reichsärzteordnung.

§ 8

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. E. Conti

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe
Vom 24. Dezember 1940

Es wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister auf Grund des § 5 Ziffer 1 der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) hierdurch verordnet:

§ 1

Steuerpflicht

Die Vorschriften der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) und die Vorschriften in den §§ 3 bis 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1094) sind auch auf Juden anzuwenden.

§ 2

Vorläufige Nichtanwendung
der Vorschriften

(1) Die Vorschriften über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe der Juden sind vorläufig in den folgenden Gebieten nicht anzuwenden:

Reichsgau Wartheland,
 Regierungsbezirk Sichenau,
 Kreis Suwalken,
 Kreis Blachownia,
 Kreis Zawiercie,

Berlin, 24. Dezember 1940

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Kreis Bendzin,

Stadtkreis Sosnowitz,

Kreis Olkusz,

Kreis Chrzanow,

Kreis Saybusch und

in dem ostwärts der Sola gelegenen Teil des Kreises Bielsk-Biala.

(2) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister im Verwaltungsweg den Zeitpunkt, von dem ab die Vorschriften über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe der Juden in den im Absatz 1 bezeichneten Gebieten anzuwenden sind.

§ 3

Erstmalige Anwendung der Vorschriften

(1) Die Sozialausgleichsabgabe der Juden wird beim laufenden Arbeitslohn erstmalig von dem Arbeitslohn erhoben, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1940 endet. Die Sozialausgleichsabgabe der Juden von sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen wird erstmalig von den Bezügen erhoben, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1940 zufließen.

(2) Die Sozialausgleichsabgabe der Juden wird bei der Veranlagung erstmalig für das Kalenderjahr 1941 erhoben.